

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 30. September	1976
-------	------------------------------	------

Inhalt:

Seite		Seite
97	Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	104
102	Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO —	105
103	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1976	105
103	Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte	105
104	Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten	106
104	Vertrag betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen	107
105	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Oeventrop und Arnsberg	107
105	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (13.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	107
105	Urkunde über die Aufhebung der (5.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf	107
106	Persönliche und andere Nachrichten	107
107	Neu erschienene Bücher und Schriften	107

Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt
Az.: 26422/76/B 15—09

Bielefeld, den 4. 8. 1976

Gemäß § 73 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen veröffentlichen wir nachstehend die Achte Änderung dieser Satzung.

Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 29. März 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Umlagesatz wird von den Organen der Kasse jeweils sechs Monate vor Beginn eines neuen Deckungsabschnittes festgesetzt (§ 4 Abs. 1; § 7 Abs. 1 Buchst. c). Die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben aus dem Umlagevermögen in späteren Deckungsabschnitten ist hierbei zu berücksichtigen. Fünf Jahre nach Beginn jedes Deckungsabschnittes ist der Umlagesatz zu

überprüfen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.“

2. In § 20 a erhält der Satz 2 folgende neue Fassung: „Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber (§ 1 Abs. 3) sind verpflichtet, diese Arbeitnehmer unverzüglich bei der Kasse anzumelden.“

3. § 21 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

4. § 22 erhält folgende neue Fassung:

„§ 22

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate dauern wird. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Beiträge zur Kasse übergeleitet werden, ge-

wesen ist. Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeiter, der die Voraussetzungen des § 20 a Buchst. b) erfüllt.

(3) Versicherungsfrei ist ferner ein Arbeitnehmer, der

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) für das bei dem angeschlossenen Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß oder
- c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert ist oder
- d) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
- e) bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von dem angeschlossenen Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 36) nicht erfüllt ist (§ 23 Abs. 2) oder
- f) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist oder
- g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber endet oder
- h) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist.

(4) Absatz 3 Buchstabe a) gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hat.

(5) Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer

- a) solange er aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Ver-

pflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder

- b) solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
- c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht mehr versichert werden, solange die in den Buchstaben a) bis c) angeführten Befreiungsgründe vorliegen.

(6) Diakonissen sind nicht versicherungspflichtig. Sie können nur aufgrund einer Vereinbarung (§ 1 Abs. 4) versichert werden. Diese Vereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung entgegenstehen. Das maßgebende Arbeitsentgelt gemäß § 27 Abs. 7 ist besonders festzusetzen.“

5. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „§ 22 Abs. 7“ durch die Worte „§ 22 Abs. 5“ ersetzt.

6. Es wird ein neuer § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Personen in einem Ausbildungsverhältnis

(1) Die §§ 20 bis 23 gelten entsprechend für Personen, die als angestelltenversicherungspflichtige oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nicht

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Endet vor dem 1. Januar 1976 eine Pflichtversicherung oder erlischt vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann sich der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruches freiwillig weiterversichern.“

- b) In Absatz 2 Buchst. c) werden die Worte „§ 22 Abs. 1 Buchst. f)“ ersetzt durch die Worte „§ 22 Abs. 3 Buchst. h)“.
- c) In Absatz 2 wird der Buchstabe f) gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird der Buchstabe c) gestrichen.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 58 a nicht gezahlt wird.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c) wird der Satzteil „— mit Ausnahme der in § 31 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge —“ gestrichen.
- bb) Der Buchstabe d) wird gestrichen.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Wortlaut des Buchstaben a) gestrichen.
- bb) In Satz 2 Buchstabe e) wird folgender Satzteil angefügt:
„mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem mit Billigung des angeschlossenen Arbeitgebers zu einem anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber oder einem einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung angeschlossenen Arbeitgeber, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten aufgrund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechenden kirchlichen Regelungen gezahlt wird.“
- cc) In Satz 2 Buchstabe p) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird folgender Buchstabe q) angefügt:
„q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.“
- ee) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) — jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung — eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.“
- ff) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 8.
- gg) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:
„Für einen Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, sind vom Arbeitgeber Beiträge zu entrichten, wenn der Träger der Entwicklungshilfe sie diesem erstattet. Für die Beitragsbemessung gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Pflichtversicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Ar-

beitsentgelte (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsentrichtung zugrunde gelegen haben.“

- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „Absatz 3 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

10. In § 28 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Umlagen werden in Höhe des nach § 16 von der Kasse jeweils festgesetzten Satzes für jeden pflichtversicherten Arbeitnehmer des Arbeitgebers aus dem nach § 27 Abs. 7 der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrunde liegenden Arbeitsentgelt erhoben.“

11. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, so sind Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Zeitraum pflichtversichert gewesen wäre. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v.H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit es 1.820 DM/RM monatlich nicht überschritten hat; Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM : 1 DM zu zahlen.

(2) Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten sind. Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. § 27 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen.

(4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht der Kasse angeschlossenen ist, so gilt er insoweit als der Kasse angeschlossenen.“

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine

Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.

(3) Der Antrag auf Beitragsersatzung gilt — außer in den Fällen des Absatzes 2 — für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragsersatzung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 23 Absatz 2 Satz 3 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 4 wird das Zitat „Absatz 1 Satz 3“ in „Absatz 4“ geändert.

13. § 34 Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe e) wird das Wort „Pflichtversicherte“ durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Doppelbuchstaben bb) werden die Worte „anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigten-gesetz“ durch die Worte „Schwerbeschädigter nach § 1 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1“ werden durch die Worte „§ 48 Abs. 1“ ersetzt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Pflichtbeiträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach Maßgabe des § 38 a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt: „§ 38 a ist anzuwenden.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 59 Abs. 3 die Anwendbarkeit des § 38 a entfällt.“

16. Es wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. 12. 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und der bei seinem Ausscheiden

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch der Kasse angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder

- b) — wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte — seit mindestens drei Jahre ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

- 1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Monate, die auf Grund der nach Buchstabe a) oder b) maßgebenden Arbeitsverhältnisse mit Pflichtbeiträgen belegt sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2.

- 2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 42 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte.

- 3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

- 4. Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der in Nr. 1 genannten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag an Stelle des nach den Nummern 1 bis 3 errechneten Betrages maßgebend.“

17. In § 42 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.

18. In § 43 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.

19. In den §§ 48 bis 50 wird jeweils das Zitat „§ 38 Abs. 1“ geändert in „§§ 38, 38 a“.

20. In § 51 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) erster Halbsatz werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

21. In § 55 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und gegebenenfalls daneben nach § 56 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag“ gestrichen.

22. § 56 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

23. In § 58 a Abs. 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

- „a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchst. c) bis e) eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,“.

24. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Berechtigte“ die Worte eingefügt: „wegen einer vorsätzlichen Tat“.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versorgungsrentenberechtigter oder ein

versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 38 a. Die Berechnung der Versicherungsrente an den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richten sich insgesamt nach § 38 Abs. 1 Satz 1.“

25. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung: „Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“
- b) In Absatz 5 werden nach den Worten „alle Ansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

26. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 60“ durch die Worte „§ 60 Abs. 1“ ersetzt.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

28. Es wird folgender § 62 a eingefügt:

„§ 62 a

Rückzahlung von Kassenleistungen

(1) Hat sich die Versorgungsrente

- a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 3, 52 Abs. 3, 61 Abs. 2 oder
- b) wegen einer Neuberechnung nach § 55 a vermindert,

so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.

(4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.

(5) Der Vorstand kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.“

29. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Nr. 5 folgende Nr. 5 a angefügt:
„5a. die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 59 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen.“
- b) In Satz 1 wird der Wortlaut der Nr. 10 unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.
- c) In Satz 1 wird der Wortlaut der Nr. 14 unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

30. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. b) werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.

31. In § 69 Satz 2 werden die Worte „des Bundesgebietes“ gestrichen.

32. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

33. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung vor dem 31. 12. 1976 geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge, abweichend von § 31, jederzeit beantragen.“

34. In § 81 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
„Die für jedes Kalenderjahr nachentrichteten Beiträge sind vom 1. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an bis zur Nachentrichtung mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.“

35. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„Ist vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch auf eine Rente, die nach § 82 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, erloschen, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen ist, beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungs-

rente als Mindestversorgungsrente nach § 39 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag.

Erlischt der Anspruch auf eine in Satz 1 bezeichnete Rente nach dem 31. Dezember 1975, so erhält der Berechtigte beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 39 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag.

Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend.“

§ 2

Übergangsvorschriften zu § 37

(1) Der Versicherungsfall nach § 37 Abs. 1 Buchstabe e) gilt bei freiwillig Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten, denen Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG von einem Zeitpunkt vor dem 22. Dezember 1974 an gewährt worden ist, als am 22. Dezember 1974 eingetreten, wenn die freiwillige Weiterversicherung oder die beitragsfreie Versicherung am 22. Dezember 1974 noch bestanden hat. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Versicherte die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung — soweit nach § 31 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1976 geltenden Fassung zulässig — zwischen dem 22. Dezember 1974 und dem Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung, spätestens am 31. Dezember 1976, hat erstatten lassen.

(2) Die Versicherungsrente beginnt am 22. Dezember 1974.

(3) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die über den 30. November 1974 hinaus entrichtet wurden, gelten als rechtsunwirksam entrichtet.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 24

Endet die Pflichtversicherung vor der Veröffentlichung dieser Satzungsänderung in den Kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und wäre der Versicherte bei Weitergeltung des § 24 in der bisherigen Fassung zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt gewesen, ist dem Antrag auf freiwillige Weiterversicherung stattzugeben, wenn dieser Antrag innerhalb der Ausschlußfrist des § 24 Absatz 3 gestellt worden ist.

Anderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO —

Landeskirchenamt
Az.: B 9—23

Bielefeld, den 17. 8. 1976

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — vom 30. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 290) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 3, 7 Buchst. c + d, 8 Buchst. b bb, 11, 14 Buchst. a, 15, 16, 19, 23, 24, 29 Buchst. a + b, 34 und § 2 zum 22. Dezember 1974,
- b) § 1 Nr. 9, Buchst. a aa, 13, 14, Buchst. b, 20, 21, 22, 29 Buchst. c, 30 Buchst. b, zum 1. Januar 1975,
- c) § 1 Nr. 1, 8 Buchst. b aa, 12, 33 zum 1. Januar 1977,
- d) die übrigen Vorschriften zum 1. Januar 1976.

Dortmund, den 2. April 1976

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Dr. H a f e r k a m p
Vorsitzer
W o e l k i
Mitglied
H. K o c h
Mitglied

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 20. Mai 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. R e i ß Dr. M a r t e n s

Düsseldorf, den 8. Juli 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L. S.) A u g u s t i n D i t t r i c h

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 20. Mai/8. Juli 1976 wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1976

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(L. S.) gez.: Unterschrift
— IV B 2 — 06—41 Nr. 2994/76 —

Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — Vom 30. Juli 1976

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), sowie auf Grund des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung — BVO — vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 19 LBesG 60)“ durch „(§ 40 Abs. 7 BBesG)“ ersetzt.
2. Die Vorschrift in § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c wird gestrichen; die Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Klammerzitat „(veröffentlicht im BARbBl. 1971 S. 509)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Komma am Schluß der Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit sind, sofern zu deren privater Krankenversicherung ein Zuschuß nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) gezahlt wird.
4. In § 4 Nr. 10 Satz 8 wird hinter dem Wort „Polarimeter“ das Wort „Reflektometer“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a werden die Zahl „150“ durch die Zahl „175“, die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „oder des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250) in den Ruhestand getreten sind“ gestrichen; das Wort „treten“ wird durch die Worte „getreten sind“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 1 wird gestrichen; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von“ jeweils durch die Worte „bis zur Höhe von“ ersetzt; das Wort „mindestens“ wird gestrichen.
9. § 12 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beihilfe zu den in der Person eines Verstorbenen entstandenen Aufwendungen ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Beihilfeberechtigten für den Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zugestanden hat.
10. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „aufzurunden“ durch die Worte „nach unten abzurunden“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. August 1976 entstanden sind; Artikel I Nr. 10 gilt

auch für vor diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1976

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Prof. Dr. Halstenberg

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1976

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 8. 1976
Az.: A 13—40

Nach dem Stand von Juli 1976 ist ein neues Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger erschienen.

Eine Neuauflage des Verzeichnisses wurde wegen der überaus zahlreichen sachlichen und personellen Veränderungen erforderlich. Es umfaßt ca. 550 Seiten und wird zum Preise von DM 14,— zuzüglich Porto und Verpackungskosten vom Landeskirchenamt ausgeliefert.

Jahrestagung und Mitglieder- versammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 9. 1976
Az.: C 20—04

Der Verein für westfälische Kirchengeschichte lädt seine Mitglieder und alle Freunde heimatlicher Kirchengeschichtsforschung zum Tag der westfälischen Kirchengeschichte am 17. und 18. Oktober 1976 nach Münster ein.

Tagungsort:

Sonntag: 17. Oktober 1976

Bonhoeffer-Haus, An der Apostelkirche 3

Montag, 18. Oktober 1976

Vortragssaal des Staatsarchivs, Bohlweg 2

Tagungsprogramm

Sonntag, 17. Oktober 1976

16.00 Vorstandssitzung im Bonhoeffer-Haus,
An der Apostelkirche 3

17.00 Eröffnung durch den Vorsitzenden.

1. Vortrag: Prof. D. Dr. R. Stupperich
Die kirchliche Bedeutung
Münsters im 19. Jahrhundert.

20.00 2. Vortrag: Dr. Peter Löffler
(Bistumsarchiv Münster)
Die Reaktion der Bevölkerung
auf die drei Predigten des Bi-
schofs Clemens August Gf. v.
Galen vom Sommer 1941 im
Lichte der Ökumene.

Montag, 18. Oktober 1976

9.00 Morgenandacht in der Apostelkirche
(Superintendent Dahlkötter)

- 10.00 Mitgliederversammlung im Vortragssaal des Staatsarchivs, Bohlweg 2
Tagungsordnung: Wahl des Vorstandes.
Jahres- und Kassenbericht
Verschiedenes
- 11.00 3. Vortrag: Prof. Dr. Karlfried Gründer (Universität Bochum)
Hamann in Münster
- 13.30 Exkursion nach Burgsteinfurt:
Besichtigung des Arnoldinums und des Schlosses
Anschließend Kaffeetafel im Bagno.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten, die in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten ausgegliedert und bilden fortan die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten.

Die neue Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Hattingen-Witten.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten beginnt nordwestlich des Bahnhofes Witten-Ost am Schnittpunkt der Pferdebachstraße mit dem Pferdebachweg. Sie folgt der westlichen Begrenzung der Pferdebachstraße in allgemein nordöstlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Dortmund-Witten, verläuft an der Südseite der Trassenführung nach Westen (nördliche Begrenzung der Grundstücke Flur 8 Parzellen Nr. 411, 410, 120, 118 und 117) und trifft auf die Straße „Ledderken“. Der Ostseite der vorgenannten Straße folgt sie nach Süden, die Parzellen Flur 8 Nr. 95, 96, 97, 115, 116 sowie das Gelände des Friedhofes ausschließend. Sie übernimmt die östliche Begrenzung der Parzelle 107 sowie die Nordgrenze der Parzelle 109 in zunächst südöstlicher, dann östlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten umfaßt ferner die östlich der Pferdebachstraße liegenden Grundstücke Flur 8 Parzellen Nr. 310 und 125.

§ 3

In der neu errichteten Anstaltskirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juni 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Th i m m e
Az.: 20257/Witten-Anstalts-Kg. 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 23. Juni 1976 vollzogene Errichtung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

5760 Arnsberg (Westf.) 2, den 6. Juli 1976

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag
Unterschrift
GZ: 44.6.

Vertrag betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen

Zwischen

der Evangelischen Kirche von Westfalen
— vertreten durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen —

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

— vertreten durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe —

wird nach Anhörung der Beteiligten folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeindeglieder der zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen, die im Bereich der politischen Gemeinde Luhden ihren Wohnsitz haben, werden in die zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe gehörende Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bad Eilsen umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Südwesten am Schnittpunkt der Landesgrenze mit der bisherigen Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen. Sie folgt der Landesgrenze in allgemein nordöstlicher Richtung, übernimmt die gemeinsame Grenze der Stadt Bückeberg und der politischen Gemeinde Luhden, bis sie wiederum auf die bisherige Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen trifft, der sie in zunächst allgemein südöstlicher, dann westlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt folgt.

§ 3

Aus dem Grundbesitz der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen gehen entsprechend dem Beschluß des Presbyteriums vom 18. April 1976 in das Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Eilsen über

- a) das im Grundbuch von Luhden-Schermbbeck Band 9 Blatt 175 eingetragene Grundstück der Gemarkung Luhden-Schermbbeck Flur 11 Flurstück 2/5 (Friedhof)
- b) das im Grundbuch von Luhden Band 7 Blatt 132 eingetragene Grundstück der Gemarkung Luhden Flur 10 Flurstück 30/7 (Pfarrgrundstück).

Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juni 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) D. Th i m m e Dr. M a r t e n s

Bückeberg, den 7. Mai 1976

**Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe**
(L. S.) M a l t u s c h

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, die im Bereich des Wohnplatzes Uentrop ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Arnberg umgepfarrt.

§ 2

Als Grenze zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Arnberg und Oeventrop wird in diesem Bereich die Ostgrenze der ehemaligen Kommunalgemeinde Uentrop (Stand: 31. 12. 1974) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juni 1976

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung
(L. S.) Dr. M a r t e n s
Az.: 17961/II/A 5—05 Oeventrop-Arnberg

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 23. Juni 1976 vollzogene Umpfarrung der Kirchen-

gemeinde Oeventrop — Bereich Uentrop — in die Kirchengemeinde Arnberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

5760 Arnberg (Westf.) 2, den 6. Juli 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Unterschrift
(L. S.)
AZ: 44.6.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis G e l s e n k i r c h e n wird eine weitere (13.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 2. August 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. D a n i e l s m e y e r
Az.: 24074 II/Gelsenkirchen VI/13

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n - Ü c k e n d o r f, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird die (5.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 2. August 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. D a n i e l s m e y e r
Az.: 24074/Ückendorf 1 (5)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Sebastian B a k a r e zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Heinz-Georg B l a n c k - L u b a r s c h, Kirchenkreis Wittgenstein, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (11. Pfarrstelle);

Pastorin Maria-Elisabeth B r u n z e m a zur Pfarrstellenverwalterin des Kirchenkreises Tecklenburg (2. Pfarrstelle);

Religionslehrer Roland F r a u e n s t e i n zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Schwelm;

Pastor Hans H e n r i c i, Kirchenkreis Wittgenstein, zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Feudingén, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Hans Joachim K e t t n e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm (9. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Ludwig K e t t s c h a u, Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz, Ev. Kirche im Rheinland, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Hans-Martin L i n n e m a n n, Ev. St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Lünen;

Pfarrer Hellmuth R o n i c k e, Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, zum Pfarrer der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor Peter S c h u r, Ev. Studienwerk e. V., Villigst, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten sind:

Pfarrer Wilhelm H u f t, Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Eberhard K l e i n, Ev. Kirchengemeinde Gronau (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Werner S a u e r e s s i g, Ev. Kirchengemeinde Arnsberg (1. Pfarrstelle).

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen D e t j e n, bisher zu Studienzwecken beurlaubt, in den Schuldienst des Landes Niedersachsen;

Pfarrer Thomas E ß r i c h, Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, in den Dienst der Vereinigten Ev. Mission.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Martin B o n e ß, Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. September 1976;

Pfarrer Johannes H o r s t m a n n, Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 1976;

Pfarrer Werner L a c h n e r, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 1976;

Pfarrer Kurt R e i c h e r t, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüls (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. September 1976.

Verstorben sind:

Pfarrer Hermann B ö h l k e, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hücker-Aschen, Kirchenkreis Herford, am 17. Juli 1976;

Pfarrer i. R. Fritz R a h n e r, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 24. Juli 1976;

Pfarrer i. R. Wilhelm T h u r m a n n, zuletzt Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, am 15. August 1976.

Zu besetzen sind:

a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld als Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne als Diakoniepfarrstelle;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Ev. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid;

2. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holte, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hücker-Aschen, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brekerfeld und die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße, Kirchenkreis Hagen. Beide Pfarrstellen sind pfarramtlich miteinander verbunden.

- c) Die Stelle eines Schulpfarrers an der Ev. sozialpädagogischen Ausbildungsstätte in Münster in Westf. (ESPA).

Träger der ESPA ist ein Verein, der vom Diakonissenmutterhaus Münster und den drei Münsterländischen Kirchenkreisen getragen wird.

Die ESPA umfaßt mehrere staatlich anerkannte Ersatzschulen (Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher Richtung 1- und 2jährig, Pflegevorschule, Fachschule für Sozialpädagogik und Sonderpädagogik, Altenpflegeseminar). Sie hat rd. 400 Schüler(innen) in 18 Klassen.

Zur Aufgabe des Schulpfarrers gehören:

- 25 Stunden wöchentlich vor allem Religionsunterricht (Erlaßstunden möglich), besonders in den Fachschulen für Sozialpädagogik und für Sonderpädagogik. Vornehmliches Ziel dieses Unterrichtes ist die Vorbereitung für Schüler(innen) auf ihre religionspädagogische Tätigkeit in ihren späteren Arbeitsgebieten,
- die Gestaltung des Schulgottesdienstes,
- seelsorgerlicher Dienst und gelegentliche Predigtstätigkeit im Diakonissenmutterhaus.

Bewerbungen sind an die Ev. sozialpädagogische Ausbildungsstätte

4400 Münster/Westf., Coerdestraße 56, zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Evangelische Beiträge zur Bildungspolitik**“, herausgegeben von der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 88 Seiten, 7,80 DM.

In dieser wichtigen Neuerscheinung sind die Ergebnistexte eines Symposiums des Bildungspolitischen Ausschusses der Ev. Kirche in Deutschland vom Herbst 1975 abgedruckt und ferner die „Stellungnahme des Rates der Ev. Kirche in Deutschland zur schulpolitischen Situation in der BRD“ vom 24. 10. 1975.

Inhalt:

Landesbischof D. Helmut Claß: Geleitwort

Hans Kratzer: Einführung

Karl-Ernst Nipkow: Grundlinien einer Bildungspolitik aus ev. Sicht. Grundsätzliche Erwägungen zu einem Orientierungsrahmen.

Hans-Gernot Jung: Vorschläge für eine Bildungspolitik aus ev. Sicht. Erwägungen zu ihrer Formulierung und Durchsetzung.

Grete Schneider, Hans-Bernhard Kaufmann: Diskussionsbeiträge zum Thema.

Dokumentation: Stellungnahme des Rates der Ev. Kirche in Deutschland zur schulpolitischen Situation in der BRD vom 24. 10. 1975.

Die in diesem Heft zusammengefaßten Texte tragen dazu bei, die Gespräche über Grundlagen und Ziele der Bildung auf kirchlicher und auf staatlicher Ebene zu fördern und zu vertiefen.

R. H.

R. Walker: „**Lebenszeichen des Glaubens**“, 50 bibl. Betrachtungen, Calwer Verlag, Stuttgart, 1976, 94 S., 11,80 DM. (Verfasser-Honorar geht an die CVJM-Sekretärschule Kassel.)

Diese einprägsamen, z. T. ganz knappen Betrachtungen biblischer Texte zeichnen sich durch eine überaus angenehme Art von Sachlichkeit und Nüchternheit aus. Gerade dadurch wirken sie so überzeugend. Schwierigkeiten, die wir uns durch unsere Ratio, Angst, unkontrollierte Emotion oder anderes Fehlverhalten selbst zuzuschreiben haben, werden nicht totgeredet, sondern mit dem Glauben konfrontiert, der seine Wahrheit in der Wirklichkeit des offenbarten Gottes gründet. Diese letzte, hinter und in der dem natürlichen Menschen nur zugänglichen Scheinrealität zu bezeugen, gelingt dem Verfasser in seiner bildreichen, leere Worthülsen vermeidenden Auslegung, die ältere und jüngere Leser unmittelbar anspricht. Es wird nicht Moral, Psychologie, Soziologie oder Dogmatik gelehrt, sondern frohe Botschaft in die Beschwernisse unserer Tage verkündet, die in dem Sterben und die Todesmächte überwindendem Sieg Jesu von Nazareth ihren entscheidenden Inhalt hat.

G. B.

„**Das Neue Testament Deutsch**“, Teilband 8: Die Briefe an die Galater, Epheser, Philipper, Kolosser, Thessalonicher und Philemon, von J. Becker, H. Conzelmann, G. Friedrich, 14. Auflage, 1976, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 295 S., 22,80 DM.

Die Neubearbeitung betrifft in erster Linie den Galater und die Thessalonicher Briefe, die von J. Becker und G. Friedrich verantwortet werden. Stichproben erweisen, daß es auch für den Besitzer bisheriger Auflagen ein großer Gewinn ist, vor allem wenn er über die ersten Auflagen verfügt, diesen Band zu erwerben, der ihn zuverlässig auf den gegenwärtigen Stand der biblischen Forschung führt. Dies gilt auch für den Philipperbrief, der von Friedrich noch einmal erheblich überarbeitet worden ist. Nicht ohne Bedauern vermißt man eine Anzahl der bisherigen Exkurse. Vermutlich waren die Bearbeiter der Ansicht, daß diese erheblich mehr Raum beanspruchen müßten, als ihnen im Blick auf das Gesamtwerk zugestanden werden konnte. Aber da sie gerade für den Nichttheologen wichtig waren, der über keine Spezialliteratur verfügt, könnte man vielleicht später in einer Anmerkung zu diesen Themen auf Sekundärliteratur hinweisen, die für jedermann leicht zugänglich ist.

G. B.

L. Goppelt: „**Theologie des Neuen Testaments**“, 2. Teil, hrsg. von Jürgen Roloff. Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1976, 669 S., kart. DM 36,—, subskr. DM 33,—.

Unter Hinweis auf den im KAbI. 1975 S. 34 besprochenen 1. Teil sei auf die Intention des 2. Teils

hingewiesen, die zu Beginn wie folgt beschrieben wird: Welche theologische Auffassung wurde in der Verkündigung der palästinensischen Urkirche faktisch vertreten und was galt dabei als maßgeblich. Inhaltlich setzt die theologische Reflexion der Gemeinde mit zwei Themen ein: 1. ihre Selbstdarstellung und die Bedeutung ihrer gottesdienstlichen Handlung im Rahmen der jüdischen Volksgemeinde und 2. mit der Deutung der Erscheinung Jesu auf dem Hintergrund der religiösen Tradition Israels. Nach einem kurzen Überblick über die Anfänge christologischer Aussagen und der in ihnen zu erkennenden theologischen Prinzipien stellt der III. Hauptteil Paulus und das hellenistische Christentum dar. Die paulinische Theologie wird als „Dialog auf Glauben hin“ charakterisiert. Sie will die durch Christus ergehende zusagende Anrede Gottes zur Sprache bringen und des Menschen Antwort als zutrauendes Eingehen auf Gott auslösen. In vier Kapiteln: Jesus Christus, mit den Unterabschnitten Sohn Gottes, Kyrios, Kreuz, dann das Weiterwirken Jesu, das Evangelium als die Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes und die Gestaltwerdung des Evangeliums in der Kirche wird dies im einzelnen entfaltet, wobei dem Herrenmahl ein besonderer Abschnitt gewidmet wird. Seine Gabe wird als Teilhabe am Leib Christi beschrieben, was die Feiernden zum Leib Christi d. h. zur Gemeinde macht.

Der IV. Hauptteil beschäftigt sich mit der Theologie der nachpaulinischen Schriften, von denen als apostolisch bestimmt wird, was mit den von Jesus zu Paulus laufenden Grundlinien übereinstimmt und diese Verkündigungstradition noch unmittelbar aus mündlicher Überlieferung reproduziert. So wird die Kanonabgrenzung zu den frühkatholischen Lösungen als zurecht anerkannt. Bei der Darstellung einzelner Schriften dieses Zeitraums wird mit dem 1. Petrusbrief und der Offenbarung begonnen unter dem Gesichtspunkt der Situation der Christen in der Gesellschaft. (Der westfälische OKR K. Philipps hat als erster nachdrücklich auf diese soziologische Dimension in seiner Auslegung des 1. Petrusbriefes hingewiesen.) Deutlich wird dann betont, daß es bei den Schilderungen der Endzeit nicht um Ausmalung, sondern um Verkündigung geht und daß es für uns angesichts des naturwissenschaftlichen Weltbildes nicht um das Wie, sondern um das Dennoch der Gottesgemeinschaft im Sinn des 73. Psalms geht. Die Besprechung der übrigen Schriften werden nach ihren räumlichen Bedingtheiten in ausführlichen Analysen dargestellt, wobei Jakobus und Matthäus dem syrischen Hebräerbrief und Lukas dem römischen Raum zugeordnet werden. Mit der Darstellung der johanneischen Schriften und ihrer Probleme

schließt das Werk, dessen Vollendung der Tod des Verfassers verhindert hat.

Um so mehr sind wir dem Herausgeber und dem Verlag dankbar, daß er uns diese so klare, gegründete und überzeugende Darstellung neutestamentlicher Theologie zugänglich gemacht hat, die zudem in einem Stil geschrieben ist, daß es Freude macht, sich in sie zu vertiefen. Sie bringt dem Leser für sein Verständnis des Neuen Testaments wie für seine Auslegung und Verkündigung reichen Gewinn.

G. B.

„Befreit zum Dienst“, Predigtgedanken aus Vergangenheit und Gegenwart. Reihe D, Bd. 4 (15. Sonntag nach Trinitatis bis letzter Sonntag des Kirchenjahres). Ev. Verlagsanstalt Berlin, 1976, 200 S., 7,80 DM.

Die bereits angezeigte Reihe (KABl. 1975 S. 73) wird mit diesem Band in der bewährten Weise fortgesetzt. Predigtgedanken von Luther bis Gollwitzer zu den vorgeschlagen Texten geben vielfältige Denkanstöße. Über ein halbes Hundert der verschiedensten Prediger mit ihren Theologien zeigen Auslegungsmöglichkeiten, die uns auch dann hilfreich sind, wenn wir meinen, ihnen widersprechen zu müssen.

G. B.

Lukas Vischer: „Veränderung der Welt — Bekehrung der Kirchen“, vier Überlegungen zur Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/M., ISBN 3874760499, 111 S., 9,80 DM.

Der bekannte Theologe der ökumenischen Bewegung Lukas Vischer legt in seiner jüngsten Schrift „Veränderung der Welt — Bekehrung der Kirchen“ vier Beiträge vor, die als Vorträge persönliche Überlegungen zu einigen der Themen bieten, die in Nairobi eine wesentliche Behandlung erfahren haben. Ausgewählt sind diese Themen unter dem Gesichtspunkt, daß sie in der weiteren Arbeit des ökumenischen Rates eine Rolle spielen könnten. Die vier Vorträge sind Niederschriften einer Vorlesung, die an der Universität von Utrecht vor kurzem durch Lukas Vischer gehalten wurden.

Beim Lesen dieser Vorlesungen wird man dankbar das Bemühen des Verfassers um klare Definition vermerken. Damit kann diese kleine Schrift manch einem, der vor dem Berg von Informationen über Nairobi steht, eine Schneise zeigen, die man mutig betreten sollte, um weitere Entdeckungen zu machen.

R. Fr.